

Die Grundsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte ausschließliche Gemeindeabgabe. Steuergegenstand sind die im Inland gelegenen

§ land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

§ bebaute u. unbebaute Grundstücke

§ Betriebsgrundstücke

Grundsätzlich ist zwischen der Grundsteuer 1 bzw. A und der Grundsteuer 2 bzw. B zu unterscheiden.

Grundsteuer 1 (A): Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen. Dazu zählen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptzweck dienen.

Grundsteuer 2 (B): Grundvermögen (Grund, Boden u. Gebäude), welches nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zählt. Innerhalb des Grundvermögens ist zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken zu unterscheiden.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Grundbesitzes. Das Finanzamt setzt auf Basis des [Einheitswerts](#) den Grundsteuermessbetrag bescheidmässig fest, aufgrund dessen die Grundsteuer von der Gemeinde unter Anwendung eines Hebesatzes festgesetzt und eingehoben wird. Da die Gemeinde die Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt oft erst bis zu 2 Jahre nach Wirksamkeitsdatum (immer 1. Jänner) erhält, kann es bei Um- oder Zubauten zu einer Aufrollung durch die Gemeinde und zu einer Nachzahlung kommen.

Zeitliche Grundsteuerbefreiung

Mit Ablauf des 31.12.2013 tritt das Stmk. Grundsteuerbefreiungsgesetz außer Kraft.

Der entsprechende Beschluss (Nr. 794) wurde vom Landtag bereits in der Sitzung vom 12. November 2013 gefasst, die Kundmachung erfolgte am 20.12.2013 im Landesgesetzblatt Nr. 166.

Grundsteuerbefreiungen, die bis zum 31.12.2013 bescheidmässig erteilt wurden, bleiben jedoch weiterhin gültig.

Auch auf Bauführungen, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen bis zum 31.12.2013 vorliegen, ist das Grundsteuergesetz weiterhin anwendbar, wobei sich aus § 6 Abs 3 GrStBefrG in Verbindung mit § 2 Abs 2 GrStBefrG ergibt, dass in diesen Fällen die Antragstellung bis längstens 6 Monate nach Bauvollendung (spätestmöglicher Termin somit 30. Juni 2014) zu erfolgen hat.